

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe

der Evangelisch – Lutherischen Kirchengemeinde

Halle

vom 10.06.2014

Die Evangelisch- Lutherische Kirchengemeinde Halle vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Bielefelder Straße (III) und Alleestraße (II) und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.229,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	850,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenreihengrab)		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.729,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.489,00	Euro

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.114,00	Euro

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.475,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.333,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,40	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasenwahlgrab)		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.021,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.430,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	100,70	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	81,00	Euro

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Beisetzung am Baum)		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.600,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	115,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **6,70 €** je Grab und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Vergütungen, Löhne, Vertretungen, Aushilfen, KZVK-Sanierungsgeld
- b. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, personenbezogene Sachausgaben
- c. Unterhaltung Grundstücke, Anlagen, Grundstücksabgaben, Versicherungsprämien
- d. Unterhaltung und Betrieb von Fahrzeugen, Bagger, Schlepper etc.
- e. Unterhaltung technische Geräte, EDV
- f. Reisekosten, Fahrtkosten, Fernmeldekosten, Geschäftsbedarf, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- g. Verbrauchsmittel, Bekanntmachungskosten, Mitgliedsbeiträge
- h. Ersatz an Kirchengemeinde und Kirchenkreis
- i. kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	260,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	564,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	338,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	263,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	21,00	Euro
c) Orgelspiel	27,00	Euro
d) Pro Sargträger / Begleitperson	27,00	Euro
e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	316,00	Euro
f) jede Nacharbeitung einer Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	256,00	Euro
g) Anteil Gemeinschaftsstele je Grab gem. § 12 Abs. 6 Friedhofssatzung (Reihengemeinschaftsgrabstätte Beisetzung am Baum)	262,50	Euro
h) Anteil Gemeinschaftsstele je Grab gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung (Wahlgemeinschaftsgrabstätte Beisetzung am Baum)	350,00	Euro
i) jede Nacharbeitung an der Gemeinschaftsstele gem. § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	230,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.417,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.908,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.061,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.135,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.343,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	722,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	260,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	564,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	338,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	31,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	30,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	31,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	31,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	31,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	31,00 Euro
(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	85,00 Euro
(8)	Überlassung eines zusätzlichen Exemplars der Friedhofssatzung	4,00 Euro
(9)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	3,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchgemeinde vom 10.06.2014

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.06.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.2011 außer Kraft.

Halle, den 10.06.2014

Siegel

Die Friedhofsträgerin
gez. Unterschriften

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle vom 10. Juni 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2017 erteilt.

Bielefeld, 7. Juli 2014

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Unterschrift

Siegel

Az.: 723.02-3404

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 15. Juli 2014

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Siegel